

**Stellungnahme des NABU Langenargen e.V. zum Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) für den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Eriskirch-Kressbronn-Langenargen in der Fassung vom 02.09.2016.**

(Langenargen, den 14.5.2017)

**Zusammenfassung**

- Der Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2000 zur Verabschiedung einer Satzung „zum Schutz des Grünbestandes Höhe“ (s. Anhang) ist zu berücksichtigen. Die fehlende Bereitstellung und Berücksichtigung dieser Informationen stellen aus unserer Sicht gravierende Verfahrensfehler dar. Eine Neubewertung der Planungen im Rahmen eines erneuten Beteiligungsverfahrens halten wir daher rechtlich und fachlich für erforderlich (§2 Abs. 3 BauGB, §4a(1) BauGB). Die Ziele des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2000 sind heute dringlicher denn je, wie z.B.: *„Eine weitere Siedlungsentwicklung entlang des Bodensees muss jedoch ausgeschlossen werden. Die wenigen verbleibenden seenahen Freiräume auf der Gemarkung Langenargen sind nachhaltig zu sichern.“*
- In der vorliegenden Stellungnahme wird dargelegt, dass sich der Gemeindeverwaltungsverband nicht angemessen mit den Folgen der geplanten Eingriffe für den Natur- und Artenschutz auseinandersetzt und damit versäumt, Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen zu nutzen. Dies wird beispielhaft für den Bereich der „Höhe“ (Flurstück 2021) durch eine Beschreibung zum Arteninventar und den Zusammenhängen des Ökosystems in diesem Bereich verdeutlicht. Der GVV verlässt aus unserer Sicht den Ermessensspielraum und begeht hinsichtlich des Artenschutzes gravierende Abwägungsfehler.
- Erhebliche fachliche Defizite sehen wir auch bei folgenden Planungen:
  - Parkplatzfläche für Wohnmobile auf Fläche S4L: enormer Flächenverbrauch von 2,42 ha (zusätzlich zu ca. 0,6 ha Reisemobilparkplatz im Bildstock 19, welcher im FNP nicht dargestellt ist, aber im April 2016 beschlossen wurde); fehlende Notwendigkeit des Parkplatzes; kein öffentlich abgestimmtes Tourismuskonzept
  - Sonderbauflächen S2L und S3L: Verlust letzter Streuobstbestände, die für den Artenschutz von hoher Bedeutung sind
  - Gewerbegebietsfläche G5L liegt in „Regionalem Grünzug“
  - Fragwürdige Straße zum Gewerbegebiet Aspen führt durch FFH-Gebiet
  - S9K: Ausweitung der Fläche für den Obstgroßhandel um 5,77 ha (!!!). Diese enorme Verbauung führt zu einer industriellen Überprägung der Landschaft und ist mit den Zielen der Regionalplanung nicht vereinbar.

Darüber hinaus verweisen wir auf die in den vorangegangenen Stellungnahmen eingebrachten Einwände, welche zum überwiegenden Teil noch Gültigkeit haben, da sie keine Berücksichtigung fanden. Weitere gravierende Defizite wurden insbesondere in den Stellungnahmen des BUND Kressbronn und der Behörden aufgezeigt.

- Auf Grund der vorgefundenen schwerwiegenden Planungs-, Abwägungs- und Verfahrensfehler können wir dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.09.2016 nicht zustimmen und sehen ihn auch nicht als genehmigungsfähig. Wir bitten, die Mängel im weiteren Planungsverfahren zu beseitigen.

## Stellungnahme

In zahlreichen Stellungnahmen zum vorangegangenen FNP-Entwurf, insbesondere auch in jenen der Behörden, wurde detailliert aufgezeigt und begründet, dass die Planungen vielfach gegen übergeordnete Planungsziele verstoßen und das Prinzip der Vermeidung und Minimierung negativer Folgen außer Acht gelassen wird. Dennoch wird an den Planungen i.d.R. unverändert festgehalten. Die Begründungen des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) lassen kaum den Willen erkennen, negative Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern: Die „städtebauliche“ Sichtweise der Gemeinde wiegt darin höher als die aufgezeigten negativen Folgen der Planungen. Sehr häufig argumentiert der GVV wie folgt: *„Grundsätzlich ist der Flächennutzungsplan (FNP) aber eine Zielplanung und keine konkrete bzw. flächenscharfe Umsetzungsplanung. Ein Baurecht wird durch den FNP nicht geschaffen, Eingriffe werden nicht ausgelöst.“*

Damit werden Einwände, welche negative Folgen der Eingriffe aufzeigen, als irrelevant für die Flächennutzungsplanung abgetan.

Dass diese Argumentation nicht trägt, zeigt zum einen das Regierungspräsidium auf, indem es darauf hinweist, *dass der GVV bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans die Bauflächen hinsichtlich evtl. gegebenen Handlungsbedarf nach den §§ 44, 45 BNatSchG zu überprüfen hat, um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Verbote den Planausführungen dauerhaft entgegenstehen* (vgl. Seite 24 der Abwägungs- und Beschlussvorlage vom 02.09.2016, Datei: 2016-08-24 SV FNP GVV zur Fsg 2015-10-30\_GVV\_gesamt\_og.pdf).

Zudem macht das Regierungspräsidium deutlich, dass auch *eine kumulative Betrachtung dringend erforderlich ist, welche auf der Ebene des einzelnen Bebauungsplanes nicht mehr möglich ist.*

Das Landratsamt betont ebenfalls, dass sich der Flächennutzungsplan auch mit den noch nicht ausgelösten Eingriffen zu befassen hat (vgl. Seite 49/50 der Abwägungs- und Beschlussvorlage): *„Insofern ist eine Auseinandersetzung mit dem Thema spezieller Artenschutz schon auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung notwendig, um die Erforderlichkeit der Planung zu gewährleisten. Relevant sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.“*

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gewisse Planungen *nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme umgesetzt werden können. Ob diese erteilt wird, ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu prüfen. Andernfalls könnte sich der Flächennutzungsplan mangels Erforderlichkeit als unwirksam erweisen.*

In der Abwägung des GVV bleiben diese Einwände im Wesentlichen unberücksichtigt. Indem sich der GVV nicht hinreichend mit den negativen Folgen der geplanten Eingriffe auseinandersetzt und damit auch versäumt, durch veränderte Planungen Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung zu nutzen, verlässt er aus unserer Sicht den Ermessensspielraum und begeht gravierende Abwägungsfehler.

Darüber hinaus stellen wir erhebliche Mängel bei der Durchführung des Planungs- und Beteiligungsverfahrens fest: Wir hatten die Gemeindeverwaltung wiederholt um Einsicht in die Satzung (bzw. den Satzungsentwurf) „zum Schutz des Grünbestandes Höhe“ der Gemeinde Langenargen gebeten, deren Aufstellung am 13.11.2000 beschlossen worden war (vgl. Anhang Abb. 1 und 2). Diese wurde uns jedoch nicht zugänglich gemacht. Auch wurde uns nicht mitgeteilt, wie der Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2000, den Bereich „Höhe“ (Flurstück 2021) als geschützten Grünbestand auszuweisen, umgesetzt wurde. Den Satzungstext und die Satzungswürdigung konnten wir erst vor Kurzem auf anderem Wege auffinden. Die Texte sind als Anlage beigefügt.

Beispielhaft zitieren wir aus der Satzungswürdigung: *„Eine weitere Siedlungsentwicklung entlang des Bodensees muss jedoch ausgeschlossen werden. Die wenigen verbleibenden seenahen Freiräume auf der Gemarkung Langenargen sind nachhaltig zu sichern.“*

Aus unserer Sicht hätte die Satzung (oder der Entwurf) sowie der Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2000 von Beginn an in die Planungen mitaufgenommen und in den Begründungen berücksichtigt werden müssen, da diese klar zeigen, dass es sowohl die Zielsetzung als auch gute Gründe gab bzw. gibt, das Flurstück „Höhe“ dauerhaft als natürlichen Grünbestand zu schützen. Schließlich war der Schutz dieser Fläche auch eine Voraussetzung für die Übereignung der Fläche vom Bundesvermögensamts an die Gemeinde (vgl. z.B. Hinweise im Bebauungsplan „Gräben V“, Kap. 3, oder Anhang Abb. 1: „... doch ist absehbar, dass nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinde relativ günstig das Gelände erwerben kann“).

Die ausbleibende Bereitstellung der Unterlagen und die fehlende Berücksichtigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.11.2000 sowie der Satzung bzw. des Satzungsentwurfs stellen aus unserer Sicht gravierende Verfahrensfehler dar. Für das Planungsverfahren bedeutet dies, dass wir eine Neubewertung der Planungen und damit auch ein erneutes Beteiligungsverfahren rechtlich und fachlich für erforderlich halten.

Im Folgenden möchten wir anhand konkreter Beispiele auf gravierende Fehler in der Planung und den Abwägungen hinweisen:

### **Überplanung der Fläche „Höhe“ (Flurstück 2021)**

Für diese Fläche (vgl. Anhang Abb. 2) galt bislang explizit die Zielsetzung, diese als natürlichen Grünbereich zu schützen. Dennoch sieht der Entwurf des FNP mehrere Eingriffe vor, die diesem Schutzziel entgegenstehen:

- Ein Teil der Fläche soll als Wohngebiet ausgewiesen werden.
- ein anderer Teil als Lagerplatz,
- ein dritter Bereich als soziale Einrichtung.

Die besondere Schutzwürdigkeit der Fläche haben wir u.a. bereits in der Stellungnahme zum vorangegangenen FNP-Entwurf dargelegt. In der vorliegenden Stellungnahme wird in einem

späteren Abschnitt noch auf die mangelnde artenschutzrechtliche Betrachtung in diesem Bereich eingegangen.

Hinsichtlich des Lagerplatzes gibt die Gemeinde Langenargen vor, dass es sich um einen Bestand handle. Dies trifft jedoch nicht zu, was uns von behördlicher Seite bestätigt wurde: *„Der Lagerplatz der Gemeinde ist aktuell baurechtlich nicht genehmigt.“* Die vorangegangene, weit geringere Nutzung bestand in einer gelegentlichen, kurzfristigen Zwischenlagerung von Gehölzschnitt oder auch Schwemmholz aus der Uferreinigung (vgl. Text Satzung bzw. Satzungswürdigung). Auch diese Nutzung sollte gemäß der Würdigung der Satzung langfristig reduziert werden. Seit ca. 2-3 Jahren wandelte sich die Nutzung - ohne Genehmigungs- bzw. Prüfverfahren - hin zu einer Bauschutt- und Asphaltablagerungsfläche. Wir halten es nicht für rechtmäßig, wenn über den FNP eine ungenehmigte Ablagerung legitimiert werden soll., Zudem halten wir die Fläche „Höhe“ auf Grund ihres hohen ökologischen Werts aber auch aus Überlegungen zur Verkehrsbelastung für einen solchen Lagerplatz für ungeeignet.

Hinsichtlich des Waldkindergartens, der Teile der „Höhe“ unter Auflagen und Vorbehalt als Grünfläche, jedoch nicht baulich, nutzen darf, ist die Darstellung als „Soziale Einrichtung“ bzw. Gemeinbedarfsfläche irreführend und aus unserer Sicht fehlerhaft.

Auf diesen Sachverhalt weist auch das Landratsamt hin (vgl. Abwägungs- und Beschlussvorlage Seite 56) und bemerkt, dass nach deren Kenntnis *der baurechtlich nicht legitimierte Lagerplatz der Gemeinde sowie die bauplanungsrechtlich nicht erfasste Nutzung durch den "Waldkindergarten Verein Kinder der Erde e.V.", teilweise in sensibelsten Bereichen liegen.*

Auch der Regionalverband macht deutlich, dass die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche dazu führt, *„dass auf diesen Flächen alle nach BauNVO zulässigen Nutzungen möglich sind. So könnte auf einer im Moment als Waldkindergarten genutzten "Gemeinbedarfsfläche" durchaus ein "Altenwohnheim" entstehen, da eine solche Nutzung nicht ausgeschlossen ist. Da diese Flächen einen freiraumbestimmten Charakter haben, bei denen sich bauliche Anlagen folglich unterordnen sollen (was durch den Planungsvorschlag "Grünzäsur" auch unterstrichen wird), sollten diese Flächen besser als Grünflächen ausgewiesen werden bzw. klare Präzisierung der Nutzung der Gemeinbedarfsflächen in Karte und Text stattfinden.“*

### **Parkplatzfläche für Wohnmobile auf Fläche S4L (2,42 ha)**

Die Gemeinde Langenargen plant auf der Fläche S4L nach ihren Angaben primär einen Wohnmobilparkplatz und sekundär einen „Auffangparkplatz“ für Langenargen. In den verschiedenen behördlichen Stellungnahmen wird mehrfach aufgezeigt, dass dies übergeordneten Planungszielen entgegensteht und einen ungewünschten Verbrauch wertvoller Flächen darstellt. Auch aus unserer Sicht sind diese Planungen mit der Flächenknappheit in der Bodenseeregion nicht vereinbar.

Als „Begründung“ der Gemeinde für diesen enormen Flächenverbrauch von 2,42 ha (= ca. 4,5-fache Größe des vorhandenen „Auffangparkplatzes“) dient eine dramatisierende Schilderung

der Parkplatzsituation und der Müllprobleme durch Wildcamper. Ein Bedarfsnachweis wird nicht erbracht.

In den Plänen wird auch nicht erwähnt, dass die Gemeinde erst im April 2016 beschlossen hat, im Gewerbegebiet am Bildstock 19 einen Reisemobilparkplatz von ca. 0,6 ha auszuweisen. Die fehlende Darstellung des geplanten Reisemobilparkplatzes im Bildstock 19 halten wir für einen gravierenden Fehler des FNP-Entwurfs, da damit der geplante Gesamtflächenverbrauch für Wohnmobilparkflächen nicht dargelegt ist.

Immer wieder stößt man in den Planunterlagen des FNP auf das sogenannte Tourismuskonzept bzw. „touristische Zukunftskonzept“, das nach wie vor ein rein verwaltungsinternes Papier ist und keine öffentliche Diskussion oder Abstimmung erfahren hat. Die Funktion des Konzepts scheint bislang im Wesentlichen in der vorbereitenden Begründung zum Bau von 2 Luxus-Hotels in sehr sensiblen Landschaftsbereichen des GVW zu liegen. Zum Bedarf an Wohnmobilparkplätzen in Langenargen macht das Konzept keine Aussagen. Die daraus erkennbare fehlende Gesamtplanung hinsichtlich des Wohnmobiltourismus ist als Planungsdefizit zu werten.

### **Mangelnde Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes**

Wie oben erwähnt und in den behördlichen Stellungnahmen dokumentiert, setzt sich der FNP mit den Folgen der Planungen für den Artenschutz nicht angemessen auseinander. Neben dem „Argument“, dass mit dem FNP noch kein Eingriff erfolge, wurde zudem das Mittel gewählt, mit einer Nachkartierung (Juli 2016) die Wertigkeit wertvoller Grünbereiche und Streuobstbestände (z.B. S2L, S3L, GK1L, GK4L) abzuwerten (z.B. „... Bestand an älteren Bäumen rückläufig“). Damit wird allerdings nur offensichtlich, dass die Planungen nicht auf einen Erhalt und die Weiterentwicklung der Naturräume sowie den Artenschutz als hochrangiges Ziel ausgerichtet sind. Dies wird auch in Feinheiten der Wortwahl des GVW deutlich: *„Bei den Flächen S2L und S3L wird im Umweltbericht ausgeführt, dass lokal artenschutzrelevante Populationen voraussichtlich zusammenbrechen können, nicht dass sie zwangsläufig zusammenbrechen werden.“* (vgl. Seite 49 der Abwägungs- und Beschlussvorlage). D.h. aber dennoch, dass der Zusammenbruch der Populationen als Option in Kauf genommen wird und der Artenschutz hierbei auf der Strecke bleibt.

Auf der anderen Seite wird aber deutlich, dass die Datengrundlage zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen gar nicht ausreicht. Das Regierungspräsidium bemerkt, dass es mangels der erforderlichen Daten derzeit nicht beurteilen kann, *ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einer Umsetzung der Planung (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstünden und ob diese gegebenenfalls durch vorlaufende artenschutzrechtliche Maßnahmen i.S. des § 44 Abs. 5 BNatSchG ("cef"-Maßnahmen) oder durch artenschutzrechtliche Ausnahmen bewältigbar wären.* Der GVW lehnt die Erfassung der erforderlichen Daten und die ggf. „vorlaufenden artenschutzrechtliche Maßnahmen“ wie folgt ab: *„Eine flächendeckende Erhebung von Daten zum jetzigen Zeitpunkt wird daher nicht als sinnvoll angesehen, da diese Daten dann bei Aufstellung des Bebauungsplans bereits schon wieder veraltet sein könnten [...]*

*Somit ergibt sich daraus für die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kein Handlungsbedarf* (Seite 27 der Abwägungs- und Beschlussvorlage 02.09.2016).

Die Folgen der geplanten Eingriffe des FNP für den Artenschutz werden folglich nicht angemessen berücksichtigt. Bei einer unzureichenden Erfassung des Artenbestands liegt jedoch wegen der falsch ermittelten Betroffenheit geschützter Arten als abwägungs-erheblicher Belang der Bauleitplanung ein Verstoß gegen die Vorgaben aus § 2 Abs. 3 und 4 BauGB vor.

Am **Beispiel der Fläche „Höhe“ (Flurstück 2021)** (vgl. Anhang Abb. 2) möchten wir aufzeigen, dass zur Vermeidung einer gravierenden Verletzung des **Artenschutzes** eine umfassende Berücksichtigung der Artvorkommen und der Zusammenhänge des jeweiligen Ökosystems erforderlich sind:

Die Fläche „Höhe“ befindet sich in sensibler Lage (Nähe zum Naturraum Schussenmündung, Naturschutzgebiet Eriskircher Ried, FFH- und Vogelschutzgebiet sowie regionaler Grünzug). Zudem liegt gemäß des Landschaftsplans in diesem Bereich eine Grünzäsur und die Landschaftsspanne zwischen Bodensee und Hinterland. Darüber hinaus soll die „Höhe“ Teil des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Tettninger Wald mit angrenzender Feldflur zwischen Bodenseeufer und Tettning“ werden, demgegenüber jedoch nun die Bebauungsplanungen der Gemeinde Langenargen stehen.

Aktuelle Daten weisen bis zu 280 Vogelarten auf, die das Eriskircher Ried und umliegende Flächen aufsuchen. Dieser Bereich und seine Umgebung sind ein überregional bedeutendes Quartier für Zugvögel. Nach Angaben der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Bodensee (OAB) werden im Herbst Tagessummen von bis zu 30.000 Individuen gezählt, welche zwischen Tettninger Wald und dem Bodenseeufer in Richtung Eriskircher Ried ziehen.

Die Fläche „Höhe“ (Flurstück 2021) hat eine hohe Bedeutung als Nahrungshabitat, da entsprechende geeignete Flächen in der intensiv landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Umgebung des Offenlandbereiches nur noch in geringem Umfang vorhanden sind.

Gerade auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet ist diese Fläche von hoher Bedeutung für jene Arten, welche sowohl Wald und Gehölz als auch extensive Offenlandbereiche benötigen. Das Gebiet ist ein wichtiges Trittsteinbiotop und Teil der Lebensstätten von mehreren FFH-Anhang II und IV-Arten, nach §44 BNatSchG streng geschützten Vogelarten, sowie besonders geschützten europäischen Brutvogelarten. Darunter fallen mehrere Fledermausarten, wie z.B. beide FFH-Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, und Großes Mausohr, sowie Braune Langohren, Kleine Bartfledermäuse, Wasserfledermäuse u.a. Bei den Vogelarten sind vordergründig die streng geschützten Brutvogelarten Grau- und Grünspecht, Wendehals, Waldohreule oder Turmfalke zu nennen. Aber auch relevante Arten, wie Baumfalke, Mehlschwalbe oder Gelbspötter sind hier betroffen.

Infolge des Verschwindens von Offenlandhabitaten und halboffenen Habitaten ist auch in Langenargen ein erheblicher und tragischer Artenschwund zu beobachten. Die in den 80er und 90er Jahren noch regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Neuntöter, Trauerschnäpper, Grau- und Goldammer, Gartenrotschwanz oder Baumpieper sind aktuell nicht mehr als Brutvögel nachweisbar. Die nach der aktuellen Roten Liste (2015) Baden-Württemberg als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuften Brutvogelarten Bluthänfling, Feldschwirl, Gelbspötter, Grauspecht, Kuckuck, Wendehals und als gefährdet (Kategorie 3) eingestuften Brutvogelarten Fitis, Pirol und Rohrammer sind nur noch mit einzelnen Brutpaaren nachweisbar. Der Erhalt dieser restlichen lokalen Populationen wird nur durch den gesamten Erhalt der wenigen noch vorhandenen Resthabitate und deren (z.T. schon stark eingeschränkten) Lebensstätten möglich werden.

Dieser Rückgang zeigt stellvertretend den generellen Zustand bzw. die Verschlechterung der Artenvielfalt auf. Dem baden-württembergischen Umweltbericht 2015 (LUBW 2015) ist zu entnehmen, dass von 14 Indikatorarten 10 Arten eine Abnahme aufzeigen. Die Bestände von Feldvogelarten wie Goldammer, Feldsperling oder Feldlerche nehmen landesweit kontinuierlich ab. Das politisch definierte Ziel ist jedoch, den Rückgang der Biodiversität in den Agrarökosystemen zu stoppen und für typische Arten der Agrarlandschaft einen Aufwärtstrend zu erreichen (MLR 2013 in LUBW 2015), womit klar erkannt wurde, dass der Artenschwund keine Verschlechterungen mehr erlaubt.

Auch die dem NABU Langenargen vorliegenden Daten zum Bestand der FFH-Anhang-II relevanten Bechsteinfledermaus zeigen die besondere Schutzwürdigkeit der extensiven Offenlandflächen im Bereich „Höhe“ auf: Die Nachweise aus den letzten Jahren aus dem Gebiet zwischen Gräbenen in Langenargen und dem Schwediwald (Bereich „Höhe“ eingeschlossen) liegen in Form laktierender Weibchen in der Wochenstubenzeit vor. Für die Population dieser und weiterer Fledermausarten werden durch die Eingriffe der geplanten Bebauungen erhebliche Beeinträchtigungen (Jagd- und Transferwegen in der Wochenstubenzeit, Jagdgebiete und Lebensstätten) erwartet. Aktuell liegen aus dem Gebiet Schwediwald, Höhe und südlicher Tuniswald (einschließlich Moos) Nachweise zu rund ein Dutzend Wochenstubenquartieren von mehreren Fledermausarten vor (NABU Langenargen). Betrachtet man die vorhandenen Nachweise zur Bechsteinfledermaus, deren Nahrungsbiologie sowie die vorhandenen Strukturen, ist offensichtlich, dass neben den Gehölzen des Eriskircher Riedes auch die Gehölze im Schwediwald, die umliegenden Biotope und die halboffenen Flächen im Bereich „Höhe“ als Lebensstätten gelten. Dies gilt auch für die weiteren im Gebiet vorkommenden stark strukturgebundenen Fledermausarten der Langohr- und Myotisgruppe sowie der Pipistrellusgruppe, zu denen Nachweise zu Wochenstuben-Vorkommen vorliegen.

Neben den genannten Arten sind weitere und relevante Brutvogelarten im Plangebiet und direkt unmittelbar nördlich, westlich und südlich des Plangebietes bekannt. Es ist deren Betroffenheit im Rahmen der geplanten Eingriffe zu prüfen. Dazu gehören die im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten: Gelbspötter (RL BW 2, nach 6. Fassung 2015), Bluthänfling (RL

BW 2, nach 6. Fassung 2015), Kuckuck (RL BW 2, nach 6. Fassung 2015), Waldohreule (streng geschützt), Grauschnäpper (Vorwarnliste), Haussperling (Vorwarnliste), Feldsperling (Vorwarnliste), Klappergrasmücke (Vorwarnliste) und Türkentaube sowie andere Brutvogelarten, wie Birkenzeisig, Stieglitz u.a.. Zudem muss in diesem Zusammenhang die bedeutsame Mehlschwalbenkolonie nördlich des Plangebietes genannt werden.

Neben der Verminderung von Nahrungs- und Bruthabitaten für bedrohte Arten wird durch die geplanten Bebauungen auch die Vogelschlag-Problematik erhöht, z.B. durch reflektierende Fensterscheiben. In den artenschutzrechtlichen Erörterungen des FNP-Entwurfs bleibt dies bislang vollkommen unbehandelt.

Auf Grund der unzureichenden Berücksichtigung der Artvorkommen und der Zusammenhänge des Ökosystems im Bereich der Fläche „Höhe“ werden die abwägungserheblichen Belange unzureichend erfasst, was hier sowohl formell als auch fachlich zu gravierenden Abwägungsfehlern führt.

Darüber hinaus gibt es im vorliegenden FNP-Entwurf leider zahlreiche **weitere Planungen mit gravierenden nachteiligen Auswirkungen**. Beispielhaft und nur stichwortartig seien hier genannt:

- die Sonderbauflächen S2L und S3L, mit letzten Streuobstbeständen, die für den Artenschutz von hoher Bedeutung sind und deren Bebauung den Zusammenbruch artenschutzrelevanter Populationen erwarten lässt.
- die Gewerbegebietsfläche G5L in einem „Regionalen Grünzug“
- die zusätzliche Straße zum Gewerbegebiet Aspen durch ein FFH-Gebiet
- S9K: Ausweitung der Fläche für den Obstgroßhandel durch 5,77 ha (!!!). Dieser enorme Verbauung führt zu einer industriellen Überprägung der Landschaft und ist mit den Zielen Regionalplanung nicht vereinbar

Auf Grund der vorgefundenen gravierenden Planungs-, Abwägungs- und Verfahrensfehler können wir dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.09.2016 nicht zustimmen und sehen ihn auch nicht als genehmigungsfähig.

## **Anlagen**

- Entwurf der Satzung zum Schutz des Grünbestandes „Höhe“ der Gemeinde Langenargen vom 13.11.2000 sowie Würdigung zur Satzung
- Auszüge aus dem Mitteilungsblatt Montfortbote zum Satzungsbeschluss bzw. der öffentlichen Auslegung der Satzung für den Schutz des Grünbestandes „Höhe“ (Montfortbote Nr. 46 + 47 vom Nov. und Dez. 2000): siehe Abbildungen 1 + 2



fürwortet – Ursprünglich wollte der Gemeinderat den „Geschützten Grünbestand Höhe“ (ehemaliges französisches Militärgelände an der Unteren Seestraße) bis zur Bahnlinie ausdehnen. Verschiedene Besitzer anschließender Grundstücke befürchteten eine zu starke Beeinträchtigung der Bewirtschaftung und erreichten, dass der geschützte Bereich nun auf das ehemalige Militärgelände beschränkt wird. Derzeitiger Besitzer des Grundstückes ist die Bundesvermögensstelle, doch ist absehbar, dass nach Abschluß des Verfahrens die Gemeinde relativ günstig das Gelände erwerben kann. Der Satzungsentwurf zur öffentlichen Anhörung wurde vom Gemeinderat einstimmig befürwortet. An-gestrebter Schutzzweck nach § 59 des Naturschutzgesetzes: Ungefährdete Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, Erholungsraum für Bürger/-innen und Gäste, wesentlicher Teil einer landschaftlichen Grünverbindung zwischen Bodensee und Hinterland. Die naturbelassene Fläche soll für die Allgemeinheit zugänglich sein. Weiterhin gestattet sein soll die jährlich einmalige Benutzung durch das Ausbildungs-Biwak der Sanitätstruppe, die begleitende Übung für das überregional bedeutende Langenargener Symposium im Schloß Montfort, eine Tagung internationaler Sanitätsdienste.

Abb.1:

Ausschnitt aus dem Montfortboten Nr. 46 des Jahres 2000: Beschluss des Gemeinderates zum Schutz des Grünbestandes „Höhe“



### Amtliche Bekanntmachungen

#### „Geschützter Grünbestand Höhe, Flurstück Nr. 2021“ Ausweisung eines geschützten Grünbestandes im Bereich 'Höhe', Flst. Nr. 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen hat am 13.11.2000 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Höhe“, Flst. 2021, einen geschützten Grünbestand gem. § 25 Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 58 Abs. 6 Naturschutzgesetz auszuweisen. Der geschützte Grünbestand trägt die Bezeichnung „Geschützter Grünbestand Höhe, Flst. Nr. 2021“. Der Geltungsbereich des geschützten Grünbestandes umfaßt das Flurstück 2021 und ist im nachfolgenden Plan vom 13.11.2000 dargestellt.

Der Satzungsentwurf zum geschützten Grünbestand, einschließlich Würdigung, Lageplan (Maßstab 1:2500) und Übersichtsplan (Maßstab 1:25000) in der Fassung vom 13.11.2000 liegt vom 06.12.2000 bis einschließlich 08.01.2001 beim Bürgermeisteramt Langenargen, Ortsbauamt, Zimmer 27+28, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen, von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwochnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Eine Fassung des geschützten Grünbestandes „Höhe“, Flst. 2021 wird im Foyer des Rathauses ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen bei der Gemeinde Langenargen, Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen vorgebracht werden. Der

Abb. 2: Auszüge aus dem Montfortboten Nr. 47 des Jahres 2000: Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der Ausweisung eines geschützten Grünbestandes im Bereich „Höhe“.